

Bewachungsgewerbe: Informationen für Bewachungsunternehmer und Wachpersonal
--

I.	Einleitung	2
II.	Wer übt ein Bewachungsgewerbe aus?	2
III.	Voraussetzungen der Bewachungserlaubnis	2
	1. Nachweis der Zuverlässigkeit	2
	2. Nachweis geordneter Vermögensverhältnisse	3
	3. Nachweis der bei einer IHK bestandenen Sachkundeprüfung.....	3
	4. Nachweis einer Haftpflichtversicherung.....	3
IV.	Welche Voraussetzungen müssen Mitarbeiter erfüllen?	4
V.	Allgemeine Pflichten des Unternehmers nach Beginn der Tätigkeit.....	4
VI.	Besondere Pflichten des Unternehmers bei Beschäftigung von Wachpersonal	5
VII.	Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft.....	5
VIII.	Sonstige Erlaubnispflichten	6
IX.	Zuständige Stellen und Behörden	6
X.	Anhang I: Termine der Unterrichtungen und Sachkundeprüfungen im Saarland.....	7
	1. Unterrichtstermine 2019	7
	2. Termine der Sachkundeprüfung 2019	7
	3. Anhang II: Anschriften und Unterrichtstermine der Industrie- und Handelskammern in Rheinland-Pfalz im Jahr 2019.....	8

I. Einleitung

Wer gewerbsmäßig ein **Bewachungsgewerbe** ausübt, **benötigt** eine behördliche **Erlaubnis**. Sie wird **nur** demjenigen **erteilt**, der u.a. **zuvor** erfolgreich die **IHK-Sachkundeprüfung** bestanden hat. Auch dürfen Bewachungsunternehmer Wachpersonen grundsätzlich nur dann beschäftigen, wenn diese vor Beginn der Tätigkeit an einer Unterrichtung für Arbeitnehmer bei einer IHK teilgenommen bzw. die IHK Sachkundeprüfung bestanden haben.

Für die **Unterrichtungen** und **Sachkundeprüfungen** sind die Industrie- und Handelskammern zuständig. Die IHK Saarland bietet beides an. Es spielt keine Rolle, bei welcher IHK Sie an einer Unterrichtung oder an einer Sachkundeprüfung teilgenommen haben; die Teilnahme- bzw. Prüfungsbescheinigung hat immer bundesweite Gültigkeit.

II. Wer übt ein Bewachungsgewerbe aus?

Gewerbsmäßige Bewachung übt aus, **wer Leben oder Eigentum fremder Personen vor Einwirkungen Dritter bewacht**. Bewachung **setzt** ein **aktives Handeln voraus**, bei dem die Überwachung im Vordergrund stehen muss. Sie erfordert ein zielgerichtetes, den Schutz des fremden Lebens oder Eigentums bezweckendes Handeln, also ein Aufpassen darauf, dass nichts geschieht, was nicht geschehen soll oder nicht erlaubt ist. Ein Angriff muss rechtswidrig sein oder zumindest von außen kommen. Keine Bewachung ist daher die Bewahrung vor Gefahren, die in der Person oder Sache selbst liegen, oder die durch Naturereignisse drohen.

Das Bewachungsgewerbe weist ein **breites Spektrum von Tätigkeiten** auf. Es reicht von der herkömmlichen Fahrrad-, Kraftfahrzeug- und Gebäudebewachung über den Veranstaltungsdienst, die Fluggastkontrolle, die Durchführung von Geld- und Werttransporten, den Personenschutz bis hin zur Bewachung von Industrie- und militärischen Anlagen sowie Kernkraftwerken. Auch neuere Erscheinungsformen, z. B. die Dienste von Haushüter-Agenturen, können im Einzelfall erlaubnispflichtige Bewachungstätigkeit sein. Die **Abgrenzung** zwischen **Bewachung** und der erlaubnisfreien Überwachungstätigkeit eines **Detektivs** besteht in dem Merkmal des Gefahrenschutzes. Reine Detektivarbeit beschränkt sich auf die Beobachtung, die Ermittlung und die Materialbeschaffung. Sogenannte **Einzelhandelsdetektive**, die durch ihre aktive Beobachtung dem Diebstahl von Waren vorbeugen sollen, **üben eine Bewachungstätigkeit aus**.

III. Voraussetzungen der Bewachungserlaubnis

1. Nachweis der Zuverlässigkeit

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit holt die zuständige Behörde mindestens ein:

- eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 1,
- eine unbeschränkte Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 9 des Bundeszentralregistergesetzes sowie
- eine Stellungnahme der für den Wohnort zuständigen Behörde der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder des jeweils zuständigen Landeskriminalamts, ob und welche tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können, soweit Zwecke der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr einer Übermittlung der tatsächlichen Anhaltspunkte nicht entgegenstehen.

Hinweis für juristische Personen (z.B. GmbH oder UG): Bei juristischen Personen erfolgt die Zuverlässigkeitsprüfung für alle gesetzlichen Vertreter, d.h. die mit der Führung der Gesellschaft betrauten natürlichen Personen (=Geschäftsführer). Zusätzlich muss dem Gewerbeamt ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister für die juristische Person vorgelegt werden.

Hinweis für Personengesellschaften (z.B. GbR): Bei einer Personengesellschaft erfolgt die Zuverlässigkeitsprüfung für alle Gesellschafter.

2. Nachweis geordneter Vermögensverhältnisse

Den Nachweis geordneter Vermögensverhältnisse muss der Antragsteller durch die Vorlage folgender Dokumente erbringen:

- Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis
- Auskunft des Insolvenzgerichts

3. Nachweis der bei einer IHK bestandenen Sachkundeprüfung

Die Sachkundeprüfung kann bei jeder IHK innerhalb Deutschlands absolviert werden. Der Nachweis der bestandenen Sachkundeprüfung ist von folgenden Personen zu erbringen:

- bei Einzelgewerbetreibenden oder eingetragenen Kaufleuten von den Gewerbetreibenden / dem Kaufmann selbst (=natürliche Person)
- bei Personengesellschaften (z.B. GbR) von jedem geschäftsführungsbefugten Gesellschafter
- bei juristischen Personen von den gesetzlichen Vertretern (=Geschäftsführer), soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst sind

Wer ist von der Sachkundeprüfung befreit?

- Personen mit folgenden Ausbildungsabschlüssen: Laufbahnprüfungen zumindest für den mittleren Polizeidienst und im Bundesgrenzschutz, für den mittleren Justizvollzugsdienst sowie Feldjäger in der Bundeswehr und der Ausbildungsberuf Fachkraft für Schutz und Sicherheit
- Personen mit den Weiterbildungsabschlüssen „Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft“ oder „Meister für Schutz und Sicherheit“

4. Nachweis einer Haftpflichtversicherung

Der Gewerbetreibende hat für sich und die in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen zur Deckung der Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten bei der Durchführung des Bewachungsvertrages entstehen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis

- für Personenschäden 1 Million Euro,
- für Sachschäden 250.000 Euro,
- für das Abhandenkommen bewachter Sachen 15.000 Euro,
- für reine Vermögensschäden 12.500 Euro.

Die Berufshaftpflichtversicherung muss auf folgende Personen ausgestellt sein:

- bei Einzelgewerbetreibenden oder eingetragenen Kaufleuten auf den Gewerbetreibenden selbst (=natürliche Person)
- bei Personengesellschaften (z.B. GbR) auf jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter
- bei juristischen Personen auf die juristische Person selbst

Ergänzender Hinweis für juristische Personen (z.B. GmbH oder UG): Bei juristischen Personen wird die Erlaubnis auf die juristische Person ausgestellt, vertreten durch die jeweiligen Geschäftsführer. Findet im laufenden Geschäftsbetrieb ein Geschäftsführerwechsel statt, so muss dies dem Gewerbeamt angezeigt werden, damit die Erlaubnis entsprechend geändert werden kann.

Ergänzender Hinweis für Personengesellschaften (z.B. GbR): Bei einer Personengesellschaft erhält jeder geschäftsführende Gesellschafter einen eigenen Erlaubnisbescheid. Die Personengesellschaft selbst erhält mangels Rechtsfähigkeit keine eigene Erlaubnis.

IV. Welche Voraussetzungen müssen Mitarbeiter erfüllen?

- Mindestalter 18 Jahren
- Nachweis der Zuverlässigkeit und Sachkundeprüfung bei allen Mitarbeitern, die in folgenden Bereichen tätig sind:
 1. Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr
 2. Schutz vor Ladendieben,
 3. Bewachung im Einlassbereich gastgewerblicher Diskotheken
 4. Bewachung von Flüchtlingsunterkünften (Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte) in leitender Funktion
 5. Bewachung von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion
- Nachweis der Zuverlässigkeit und der Teilnahme an einer Unterrichtung zum Bewachungsgewerbe bei allen Mitarbeitern, die mit sonstigen - nicht oben unter 1. - 5. genannten - Bewachungstätigkeiten betraut sind

Der **Gewerbetreibende muss** das bei ihm tätige **Wachpersonal**, gesetzliche Vertreter und Betriebsleiter **vor** deren **Einstellung** dem zuständigen Gewerbeamt (Erlaubnisbehörde) **melden** und dabei deren **Sachkundenachweis beifügen**.

V. Allgemeine Pflichten des Unternehmers nach Beginn der Tätigkeit

- Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung;
- sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition;
- Anzeigepflicht nach Waffengebrauch;
- besondere Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten;
- Aufbewahrungspflicht der vorgeschriebenen Unterlagen;
- Auskunftspflicht gegenüber den zuständigen Überwachungsbehörden (§ 29 GewO);
- Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften;

- Gewerbeab- (bzw. –um)meldung bei Betriebsverlegung und Neuanmeldung bei der für den neuen Betriebsort zuständigen Behörde;
- Gewerbeanmeldung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten des Unternehmens;
- Gewerbeabmeldung bei vollständiger Betriebsaufgabe;
- Informationspflicht gegenüber der Haftpflichtversicherungsgesellschaft bei Betriebsveränderungen die von der bestehenden Haftpflichtversicherung nicht abgedeckt sind;

VI. Besondere Pflichten des Unternehmers bei Beschäftigung von Wachpersonal

- Beachtung der Voraussetzungen zur Einstellung von Wachpersonal (Zuverlässigkeit, Mindestalter 18 Jahre, ausgenommen bei Ausbildungsverhältnissen, erforderliche deutsche Sprachkenntnisse, Sachkundeprüfung oder Unterrichtsnachweis, sofern keine Befreiungstatbestände vorliegen);
- Meldung an die zuständige Behörde vor Einstellung von Wachpersonen, gesetzlichen Vertretern und Betriebsleitern;
- Erstellung einer Dienstanweisung einschließlich Regelung zur Führung von Schusswaffen sowie Hieb- und Stoßwaffen und Reizstoffsprühgeräten;
- Aushändigung der Dienstanweisung und der Unfallverhütungsvorschriften (DGUV 23) gegen Empfangsbescheinigung;
- Ausstellung von fortlaufend nummerierten Ausweisen mit Lichtbild und Verpflichtung zum Mitführen und Vorzeigen;
- Aushändigung von Namensschildern für Wachpersonal auf Kontrollgängen im öffentlichen Bereich etc. und für Wachpersonal im Einlassbereich von Diskotheken;
- Regelung über Dienstkleidung;
- Verpflichtung der Mitarbeiter zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Waffengesetzes;
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Rückgabe von Waffen und Munition nach Beendigung des Wachdienstes;
- Jahresmeldung ausgeschiedener Personen an die zuständige Behörde bis zum 31. März des folgenden Jahres;
- Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.

VII. Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft

Zur Absicherung des Risikos von Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten dient die Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft. Für die Bewacher ist folgende Berufsgenossenschaft zuständig:

Verwaltungsberufsgenossenschaft

Deelbögenkamp 4

22297 Hamburg

Tel. (0 40) 51 46-0, Fax: (0 40) 51 46-21 46

E-Mail: HV.Hamburg@vbg.de, Internet: www.vbg.de

VIII. Sonstige Erlaubnispflichten

Wenn im Rahmen des Bewachungsgewerbes von bewachenden Personen auch Waffen mitgeführt werden, sind die Vorschriften des **Waffengesetzes** zu beachten. Neben einer Zuverlässigkeits- und Sachkundeüberprüfung ist ein Bedürfnis für das Führen von Waffen nachzuweisen. Weitere Informationen zur Waffensachkundeprüfung können Sie unserem **Infoblatt Waffensachkundeprüfung G 15e** entnehmen.

Eine ggf. gesonderte Erlaubnispflicht kann sich unter Umständen aus dem **Arbeitnehmerüberlassungsgesetz** ergeben. Dies ist dann der Fall, wenn ein Bewachungsunternehmer seine Arbeitnehmer einem Dritten zur Arbeitsleistung zur Verfügung stellt, die der Dritte nach eigenen betrieblichen Erfordernissen in seinem Betrieb einsetzt und er das Direktionsrecht hat. Für diese Fragen ist die Agentur für Arbeit Nürnberg (s. VIII) zuständig.

IX. Zuständige Stellen und Behörden

- Für die Erteilung der Bewachungserlaubnis:

Die für den (beabsichtigten) Betriebssitz zuständige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung.

- Für die Sachkundeprüfungen und die Unterrichtungen:

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes.

- Für die Anzeige der gewerblichen Tätigkeit:

Die für den Betriebssitz zuständige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung (die gleichzeitig die zuständige Überwachungsbehörde ist).

- Für die Erteilung der Waffenbesitzkarte und des Waffenscheins:

in Städten Völklingen, St. Ingbert und Saarbrücken – die Ordnungsämter, ansonsten die Landkreise, vgl. Adresse im Infoblatt Waffen- und Munitionshandel: Fachkundeprüfung (G29), Kennzahl: 119

- Für die Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz:

Agentur für Arbeit Nürnberg, Richard-Wagner-Platz 5, 90443 Nürnberg, Telefon: 0911 / 529 4343, Fax: 0911 / 529 400 4343, E-Mail: Nuernberg.091-ANUE@arbeitsagentur.de

- Für Fragen zur Versicherungspflicht und zur Scheinselbstständigkeit:

Deutsche Rentenversicherung Bund – Clearingstelle, 10704 Berlin, Telefon: 030/865-97405, E-Mail: drv@drv-bund.de

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

X. Anhang I: Termine der Unterrichtungen und Sachkundeprüfungen im Saarland

1. Unterrichtungstermine 2020

Kontakt	Unterrichtungstermine 40 Stunden																						
<p>IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken</p> <p>Frau Svenja Koller Telefon: (0681) 9520-201 Fax: (0681) 9520-689 svenja.koller@saarland.ihk.de https://www.saarland.ihk.de unter Kennzahl: 124 finden Sie weitere Infos und das Anmeldeformular</p>	<table border="0"> <tr><td>13.01.2020 - 17.01.2020</td><td>AS 27.12.2019</td></tr> <tr><td>10.02.2020 - 14.02.2020</td><td>AS 24.01.2020</td></tr> <tr><td>09.03.2020 - 13.03.2020</td><td>AS 21.02.2020</td></tr> <tr><td>11.05.2020 - 15.05.2020</td><td>AS 24.04.2020</td></tr> <tr><td>22.06.2020 - 26.06.2020</td><td>AS 05.06.2020</td></tr> <tr><td>27.07.2020 - 31.07.2020</td><td>AS 10.07.2020</td></tr> <tr><td>17.08.2020 - 21.08.2020</td><td>AS 31.07.2020</td></tr> <tr><td>07.09.2020 - 11.09.2020</td><td>AS 21.08.2020</td></tr> <tr><td>26.10.2020 - 30.10.2020</td><td>AS 09.10.2020</td></tr> <tr><td>09.11.2020 - 13.11.2020</td><td>AS 23.10.2020</td></tr> <tr><td>07.12.2020 - 11.12.2020</td><td>AS 20.11.2020</td></tr> </table> <p>Die Unterrichtungseinheiten finden statt, wenn bis 2 Wochen vor dem Termin (Anmeldeschluss) ausreichend Anmeldungen vorliegen.</p>	13.01.2020 - 17.01.2020	AS 27.12.2019	10.02.2020 - 14.02.2020	AS 24.01.2020	09.03.2020 - 13.03.2020	AS 21.02.2020	11.05.2020 - 15.05.2020	AS 24.04.2020	22.06.2020 - 26.06.2020	AS 05.06.2020	27.07.2020 - 31.07.2020	AS 10.07.2020	17.08.2020 - 21.08.2020	AS 31.07.2020	07.09.2020 - 11.09.2020	AS 21.08.2020	26.10.2020 - 30.10.2020	AS 09.10.2020	09.11.2020 - 13.11.2020	AS 23.10.2020	07.12.2020 - 11.12.2020	AS 20.11.2020
13.01.2020 - 17.01.2020	AS 27.12.2019																						
10.02.2020 - 14.02.2020	AS 24.01.2020																						
09.03.2020 - 13.03.2020	AS 21.02.2020																						
11.05.2020 - 15.05.2020	AS 24.04.2020																						
22.06.2020 - 26.06.2020	AS 05.06.2020																						
27.07.2020 - 31.07.2020	AS 10.07.2020																						
17.08.2020 - 21.08.2020	AS 31.07.2020																						
07.09.2020 - 11.09.2020	AS 21.08.2020																						
26.10.2020 - 30.10.2020	AS 09.10.2020																						
09.11.2020 - 13.11.2020	AS 23.10.2020																						
07.12.2020 - 11.12.2020	AS 20.11.2020																						

* Der Unterricht beginnt jeweils um 8:30 Uhr und endet teils gegen ca. 15:30 Uhr, teils gegen ca. 17:15 Uhr.
 Bitte beachten: die Endzeiten sind Mindestzeiten, sodass im Einzelfall auch längere Unterrichtszeiten möglich sind. Änderungen sind kurzfristig möglich.

2. Termine der Sachkundeprüfung 2020

Kontakt	Termine Sachkundeprüfung
<p>IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken</p> <p>Frau Daniela Schwan Telefon: (0681) 9520-753 Fax: (0681) 9520-788 E-Mail: daniela.schwan@saarland.ihk.de</p>	<p>16. Januar 2020</p> <p>20. Februar 2020</p> <p>19. März 2020</p> <p>16. April 2020</p> <p>28. Mai 2020</p> <p>18. Juni 2020</p> <p>16. Juli 2020</p> <p>20. August 2020</p> <p>17. September 2020</p> <p>15. Oktober 2020</p> <p>19. November 2020</p> <p>10. Dezember 2020</p>

Änderungen bzw. Ergänzungen vorbehalten.

Durchführung der Unterrichtungen und Sachkundeprüfungen nur bei ausreichenden Teilnehmerzahlen.

Bitte beachten Sie dass jeweils die Teilnehmerzahl begrenzt ist.

**3. Anhang II:
Anschriften und Unterrichtstermine
der Industrie- und Handelskammern in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020**

IHK	Unterrichtungstermine 40 Unterrichtsstunden	
<p>IHK Pfalz Ludwigsplatz 2 - 4 67059 Ludwigshafen</p> <p>Elke Richter Tel.: 0621 5904-2041 elke.richter@pfalz.ihk24.de www.pfalz.ihk24.de</p> <p>Gamze Kaya Tel.: 0621 5904-2042 gamze.kaya@pfalz.ihk24.de www.pfalz.ihk24.de</p>	<p>06.01.2020 - 10.01.2020 02.03.2020 - 06.03.2020 20.04.2020 - 24.04.2020 11.05.2020 - 15.05.2020 15.06.2020 - 19.06.2020 06.07.2020 - 10.07.2020 07.09.2020 - 11.09.2020 05.10.2020 - 09.10.2020 09.11.2020 - 13.11.2020 07.12.2020 - 11.12.2020</p>	<p>AS 20.12.2019 AS 07.02.2020 AS 20.03.2020 AS 09.04.2020 AS 15.05.2020 AS 05.06.2020 AS 07.08.2020 AS 11.09.2020 AS 09.10.2020 AS 13.11.2020</p>
<p>IHK Rhein-Neckar L 1, 2 68161 Mannheim</p> <p>Ilka Dörsam Tel.: 0621 1709-215 lka.doersam@rhein-neckar.de www.rhein-neckar.ihk24.de</p>	<p>20.01.2020 - 24.01.2020 02.03.2020 - 06.03.2020 20.04.2020 - 24.04.2020 11.05.2020 - 15.05.2020 06.07.2020 - 10.07.2020 10.08.2020 - 14.08.2020 05.10.2020 - 09.10.2020 23.11.2020 - 27.11.2020</p>	<p>AS 06.12.2019 AS 17.01.2020 AS 06.03.2020 AS 27.03.2020 AS 22.05.2020 AS 26.06.2020 AS 21.08.2020 AS 09.10.2020</p>
<p>IHK für Rheinhessen Schillerplatz 7 55116 Mainz</p> <p>Dagmar Riester Tel.: 06131 262-1501 dagmar.riester@rheinessen.ihk24.de www.rheinessen.ihk24.de</p> <p>Eine Anmeldung zur Unterrichtung im Bewachungsgewerbe ist nur noch ONLINE über unseren Kooperationspartner möglich: https://www.vsw.de/veranstaltungen/seminar/modul-10-unterrichtungsverfahren-bewachungsgewerbe-34a-gewo/</p> <p>Sollte keine Möglichkeit bestehen, die Anmeldung Online vorzunehmen, kann diese auch persönlich bei VSW während den Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 10 bis 12 Uhr vorgenommen werden.</p>	<p>06.01.2020 - 10.01.2020 20.01.2020 - 24.01.2020 27.01.2020 - 31.01.2020 03.02.2020 - 07.02.2020 10.02.2020 - 14.02.2020 02.03.2020 - 06.03.2020 09.03.2020 - 13.03.2020 23.03.2020 - 27.03.2020 30.03.2020 - 03.04.2020 20.04.2020 - 24.04.2020 04.05.2020 - 08.05.2020 11.05.2020 - 15.05.2020 22.06.2020 - 26.06.2020 29.06.2020 - 03.07.2020 06.07.2020 - 10.07.2020 20.07.2020 - 24.07.2020 27.07.2020 - 31.07.2020 03.08.2020 - 07.08.2020 10.08.2020 - 14.08.2020 24.08.2020 - 28.08.2020 31.08.2020 - 04.09.2020 07.09.2020 - 11.09.2020 21.09.2020 - 25.09.2020 28.09.2020 - 02.10.2020 05.10.2020 - 09.10.2020 19.10.2020 - 23.10.2020 26.10.2020 - 30.10.2020 02.11.2020 - 06.11.2020 09.11.2020 - 13.11.2020 23.11.2020 - 27.11.2020 30.11.2020 - 04.12.2020</p>	<p>Da die Unterrichtungstermine sehr unterschiedlich gefragt sind, können wir Ihnen keine Garantie für die Teilnahme an dem von Ihnen gewünschten Termin geben. Bitte melden Sie sich daher rechtzeitig für die Unterrichtsteilnahme an.</p>

IHK	Unterrichtungstermine 40 Unterrichtsstunden	
IHK zu Koblenz Schlossstraße 2 56068 Koblenz Gisela Urmetzer Tel.: 0261 106-297 urmetzer@koblenz.ihk.de www.ihk-koblenz.de	03.02.2020 - 07.02.2020 02.03.2020 - 06.03.2020 30.03.2020 - 03.04.2020 29.06.2020 - 03.07.2020 03.08.2020 - 07.08.2020 05.10.2020 - 09.10.2020 02.11.2020 - 06.11.2020	AS 06.01.2020 AS 03.02.2020 AS 28.02.2020 AS 29.05.2020 AS 03.07.2020 AS 04.09.2020 AS 02.10.2020
IHK Trier Herzogenbuscherstr. 12 54292 Trier Sonja Wagener Tel.: 0651 9777-502 wagener@trier.ihk.de www.ihk-trier.de	23.01.2020 - 03.02.2020 25.03.2020 - 06.04.2020 10.06.2020 - 29.06.2020 17.09.2020 - 28.09.2020 03.11.2020 - 14.11.2020	AS 09.01.2019 AS 11.03.2020 AS 27.05.2020 AS 03.09.2020 AS 19.11.2020

Änderungen bzw. Ergänzungen vorbehalten.

Durchführung der Unterrichtungen und Sachkundeprüfungen nur bei ausreichenden Teilnehmerzahlen